

## Förderung von Mehrweg-Maßnahmen

### Richtlinie vom 1.1.2020

205-01/1633/24-2019

---

#### FÖRDERZIEL

Zielsetzung der in dieser Richtlinie geregelten Förderungen ist die Unterstützung durch das Land Salzburg beim Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur für die Verwendung von Mehrweg-Getränkegebinden und Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen sowie von Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Dabei soll der Förderschwerpunkt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Tourismusverbänden iSd Salzburger Tourismusgesetzes 2003 sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG liegen.

Die Gewährung von Förderungen des Landes Salzburg in diesem Bereich ist auch Ergebnis der politischen Willensbildung im Rahmen der Novellierung des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes.

#### FÖRDERBEREICHE UND GELTUNGSDAUER

Die gegenständliche Richtlinie gilt

- für Förderungen von Mehrweggetränkegebinden,
- für Förderungen der Erstausrüstung mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck,
- für Förderungen von Geschirrmobilen und mobilen Geschirrspülverbauen,
- für Förderungen von mobilen Fettabscheidern,
- für die Förderung aller anderen Förderbereiche

solange, bis sie durch eine neue Richtlinie ersetzt oder die Richtlinie zur Gänze aufgehoben wird.

Die Definition des Fördervolumens erfolgt nach Maßgabe der für den Bereich Abfallwirtschaft vorhandenen Budgetmittel der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung.

#### AUSKÜNFTE

Weitere Informationen findet man auf der homepage des Landes Salzburg <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/foerderungen-umweltschutz/mehrweg-bei-veranstaltungen> . Fragen zu dieser Förderrichtlinie sind per e-mail an das Referat für Abfallwirtschaft und Umweltrecht zu richten: [abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)

## Unterstützung bei der Schaffung von Mehrweginfrastruktur

### Zugelassene Förderwerber:

Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände iSd Salzburger Tourismusgesetzes 2003 sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG

### Förderungsgegenstand 1 „Anschaffung Gebinde und Geschirr“:

Anschaffung von Mehrweggetränkegebinden wie Gläser, Becher, Krüge, Häferl etc für Letztverbraucher

Anschaffung einer Erstausrüstung mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck

### Förderhöhe 1:

50 % der Netto-Anschaffungskosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 5.000,- pro Förderwerber.

### Spezielle Förderbedingungen zu Fördergegenstand 1:

Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und -besteck für Endverbraucher sind mehrfach zu verwenden. Dafür ist auf Verlangen des Fördergebers ein Nachweis zu erbringen.

Kunststoffgetränkegebinde, -geschirr, -besteck sind in einer dafür geeigneten Wasch- und Trocknungsanlage zu reinigen.

Jede Gemeinde, jeder Gemeindeverband, jeder Tourismusverband oder jede Bezirksorganisation eines Katastrophenhilfsdienstes kann für die Anschaffung von Mehrweggetränkegebinden sowie für die Anschaffung einer Erstausrüstung mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck jeweils nur einmal als Förderwerber auftreten. Mehrfachanträge sind nicht zulässig.

Geförderte Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck dürfen nicht veräußert werden.

Geförderte Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck müssen - nach Maßgabe terminlicher Möglichkeiten - auch für Veranstaltungen ehrenamtlicher Vereine (Veranstalter, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff) tätig sind, wenn die Veranstaltung überwiegend von ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen organisiert und abgewickelt wird), zur Verfügung stehen.

Dem Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Mindestens ein Vergleichsangebot,
- Eine Reinigungsanleitung des Lieferanten für die Reinigung durch Drittunternehmen oder dem Förderwerber selbst,
- Eine Konformitätserklärung der Mehrweggebinde bzw. des Mehrweggeschirrs aus dem die Materialherkunft und -zusammensetzung eindeutig hervorgeht, und
- Eine Fotodokumentation der Mehrweggebinde bzw des Mehrweggeschirrs.

### Förderungsgegenstand 2 „Geschirrmobil“

Anschaffung eines sog. Geschirrmobils

Anschaffung eines mobilen Geschirrspülverbaus

### Förderhöhe 2:

30 % der Netto-Anschaffungskosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 10.000,- pro Förderwerber

Fördergegenstand 3 „mobiler Fettabscheider“:  
Anschaffung eines mobilen Fettabscheiders

Förderhöhe 3:

50 % der Netto-Anschaffungskosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 300,- pro Förderwerber

*Hinweis: Nicht gefördert werden die Errichtung und Mieten für Lager und Garagen, Personal- oder Betriebskosten etc*

Spezielle Förderbedingungen zu Fördergegenstand 2 und 3:

- Im Bundesland werden insgesamt maximal 5 Geschirrmobile und 5 mobile Fettabscheider gefördert. Die geeignete regionale Verteilung wird dabei durch den Fördergeber beurteilt.
- Für Geschirrmobile, Geschirrverbaue und mobile Fettabscheider ist darzustellen, wie die Aufstellung, Wartung und Betreuung erfolgt. Die verantwortliche Organisation und mind. eine Ansprechperson sind im Förderansuchen zu nennen.
- Reinigungsleistung mit geförderten Geschirrmobilen muss in der jeweiligen Gemeinde bzw im jeweiligen Gemeinde- oder Tourismusverband oder für die Mitglieder oder Ortsorganisationen des Katastrophenhilfsdienstes günstig(er) angeboten werden, dh es ist ein Preisnachlass von mind. 25 % vom Verleihpreis zu gewähren. Zum Nachweis sind eine aktuelle Preisliste und die Verleihbedingungen vorzulegen. Der Verleih ist durch den Förderwerber oder eine von ihm beauftragte Person/Organisation durchzuführen.
- Auf geförderten Geschirrmobilen, Geschirrverbauen und Fettabscheidern ist eine eindeutige Kennung (zB Maschinen- bzw Gerätenummer) dauerhaft, unverwischbar und gut lesbar anzubringen. Diese Kennung ist in den Nachweisen bei der Fördereinreichung anzuführen. Ein gefördertes Geschirrmobil darf nur mit Zustimmung der Förderstelle veräußert oder auf Dauer verliehen werden. Dies gilt auch für Geschirrverbaue und mobile Fettabscheider.
- Der Verleih hat überwiegend (dh bei mind. 51 % der Veranstaltungen) an Veranstalter in der Region zu erfolgen.
- In den ersten zwei Jahren des Betriebes ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem fortlaufend Veranstalter, Datum, Art, Größe der Veranstaltungen, bei denen das Gerät zum Einsatz kommt, sowie Wartung/Reparaturen aufzuzeichnen sind. Das Betriebsbuch muss mit der eindeutigen Kennung (siehe oben) versehen sein und ist auf Verlangen dem Förderwerber vorzulegen.
- Bei durch die Förderstelle unangekündigt durchgeführten Hygienekontrollen sind die Becher bzw das Geschirr/Besteck, die als Proben gezogen werden, auszufolgen. Die Kosten für diese Becher bzw das Geschirr/Besteck werden gesondert gegen Rechnungslegung vergütet.

Dem Förderansuchen sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizulegen:

- Mindestens 1 Vergleichsangebot
- Fotos zur Dokumentation der Anbringung des Landeslogos

## Unterstützung von „kleinen“ Veranstaltungen (300 bis 600 Besucher)

### Zugelassene Förderwerber:

Veranstalter, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff) tätig sind, wenn die Veranstaltung überwiegend von ehrenamtlichen und unentgeltlich tätigen Personen organisiert und abgewickelt wird, sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG.

### Fördergegenstand 4 „Miete und Reinigungsleistung“:

- Reinigungsleistung (zB Waschleistung eines stationären Anbieters, Geschirrmobilmiete etc) für Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck
- Miete für Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck sowie Transportpauschale

### Förderhöhe 4:

50 % der Netto-Kosten gem. Rechnung, jedenfalls aber nicht mehr als insgesamt € 200,- pro Förderwerber

### Spezielle Förderbedingungen zu Fördergegenstand 4:

Bei von der Förderstelle unangekündigt durchgeführten Hygienekontrollen sind die Becher, die als Proben gezogen werden, auszufolgen. Diese Becher können beim Förderansuchen bei der Vorlage der Rechnung gesondert ausgewiesen werden; dieser Betrag wird nicht auf die max. Fördersumme angerechnet und wird gesondert vergütet.

### Hinweis:

#### Unterstützung von Beratungsleistung

*Für Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, werden Beratungsleistungen über Umwelt Service Salzburg angeboten.*

## **ABWICKLUNG**

Das Förderansuchen ist mit dem Formular, dass auf der Informationsseite

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/foerderungen-umweltschutz/mehrweg-bei-veranstaltungen> veröffentlicht ist, einschließlich aller Belege und Nachweise per Post an das

Amt der Salzburg Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg, zu richten.

Einem Förderansuchen für Anschaffungen sind die Original-Rechnungs- und Zahlungsbelege für die zu fördernde Maßnahme als Beilagen anzuschließen, bei eBanking sind dies gedruckte Nachweise der vorgenommenen Zahlungen. Eine Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorliegen aller Beilagen.

Förderansuchen sind spätestens 2 Monate nach Vorliegen aller erforderlichen Rechnungen einzureichen (Poststempel Eingang Amt der Landesregierung).

## **ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese

Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

#### Förderkontrollen

Durch die Unterzeichnung des Förderantrages verpflichtet sich der Förderwerber, dass er bereit ist Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Rechnungshof des Landes Salzburg, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis und bei den einzelnen Förderpositionen angeführte andere Nachweise rechtzeitig vorzuliegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurückzuerstatten.

#### Öffentlichkeitsarbeit und Logo des Landes Salzburg

Die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit diesen Fördermaßnahmen ist nur im Einvernehmen mit der Förderstelle (Absprache vor Drucklegung/Produktion/Veröffentlichung) zulässig. Beiträge in Printmedien (Tages- und Wochenzeitungen, Magazine, Fachzeitschriften, ...) und in elektronischen Medien (Radio, Fernsehen, Internet, ...) sind vor ihrer Veröffentlichung mit der Förderstelle inhaltlich abzustimmen. Damit verbundene Meldepflichten nach dem Medientransparenzgesetz (MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011) obliegen dem Förderwerber (nähere Informationen dazu sind auf <https://www.rtr.at/de/m/FAQBekanntgpfFoerd> verfügbar).

Geförderte Mehrweggebinde, Geräte und Maschinen sind mit dem **Logo des Landes Salzburg** zu versehen. Über Platzierung und Größe ist vorab mit dem Fördergeber das Einvernehmen herzustellen. Bei Förderungen von Mehrweggeschirr ist das Logo des Landes Salzburg an einer für das Publikum sichtbaren Stelle (zB Essensausgabestelle) aufzustellen oder anzubringen.

Das Logo der Förderstelle ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar erscheinen. Das ist bei dieser Logoleiste ab einer Mindestbreite von 7 cm gewährleistet.

Titelblätter von Printprodukten müssen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des Landes aufweisen. Das Logo soll daher eine in Relation zum Format des Printprodukts angemessene Größe haben und ist bei Bedarf proportional zu vergrößern.

Kann das Logo aus Platzgründen nicht angewendet werden, so ist folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen: "Mit Unterstützung des Landes Salzburg".

Das Logo wird im Downloadbereich der homepage des Landes Salzburg als Vektorgrafik (jpg-Datei) zur Verfügung gestellt.

#### Datenweitergabe, Subventionsbericht

Der Förderwerber erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass alle im Förderantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle und ihre Beauftragten automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof und den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.

Er stimmt weiters zu, dass der vollständige Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck, eine Kurzbeschreibung und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und gegebenenfalls für andere Zwecke, zB für einen auf den konkreten Förderbereich bezogenen Bericht der Förderstelle, verwendet werden können.

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht im Bundesland Salzburg zu entscheiden.

Sämtliche Bestimmungen aus dieser Erklärung sind auf Rechtsnachfolge zu überwinden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Ansuchens bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.